



Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 13. Juni 2022, 19:30 Uhr im Pfarreizentrum

- Vorsitz:** Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend:** 43 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
3 Personen sind nicht stimmberechtigt
- Protokollführung:** Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Stimmzähler:** Dubach Marlis, Bettlacherstrasse 12, 2545 Selzach
Häfliger Philipp, Bärswilstrasse 6b, 2545 Selzach

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
Wahl der Stimmzähler
2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung der Traktandenliste
3. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
Teilrevision der §§ 7 und 11 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in Bezug auf die Abschaffung der 5%-Bagatellklausel (Reglement und Anhang)
4. Jahresrechnung 2021
Jahresrechnung 2021
4.1 Bericht zur Jahresrechnung 2021
4.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates
4.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
4.4 Genehmigung der Jahresrechnung 2021
5. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

0110 Legislative
1-2022

**1. Wahl der Stimmzähler
Wahl der Stimmzähler**

Die Gemeindepräsidentin begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Gemeindeversammlung. Sie weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger vom 02.06.22 publiziert wurde. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindefwebseite und auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich wurden die Berichte und Anträge des Gemeinderates in alle Haushaltungen verschickt. Im Anschluss lässt **die Gemeindepräsidentin** die Stimmzähler wählen.

Vorgeschlagen und gewählt werden:

Marlis Dubach, Bettlacherstrasse 12, 2545 Selzach

Philipp Häfliger, Bärswilstrasse 6b, 2545 Selzach

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass 43 Stimmberechtigte anwesend sind. 3 Personen sind nicht stimmberechtigt (Thomas Leimer, Bauverwalter, Reto Zünd, Bauverwalter, Voss John).

0110 Legislative
2-2022

**2. Bereinigung der Traktandenliste
Bereinigung der Traktandenliste**

Die Gemeindepräsidentin erläutert im Anschluss die Traktandenliste. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt sie über die unveränderte Traktandenliste abstimmen. Diese wird einstimmig genehmigt.

0110 Legislative
3-2022

**3. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
Teilrevision der §§ 7 und 11 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in Bezug auf die Abschaffung der 5%-Bagatellklausel (Reglement und Anhang)**

Das Wichtigste in Kürze

Die Nachzahlungen von Anschlussgebühren bei Neu- und Umbauten wurden jeweils gestützt auf die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14.01.22 § 7 Abs 2 (Abwasserbeseitigung) und § 11 Abs 2 (Wasserversorgung) das kommunale Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren entgegen der bisherigen Praxis der Gemeinde ausgelegt. So hatte die Gemeinde der «Nachzahlung» bis anhin die Bedeutung einer Stundung beigemessen. Bei Bauvorhaben, welche die 5%-Grenze

nicht erreichten, wurde keine Nachzahlung fällig; diese Fälligkeit wurde hinausgezögert, bis die Summe der baulichen Massnahmen insgesamt zu einer Erhöhung des Versicherungswerts von über 5% führte. Gemäss Verwaltungsgericht handelt es sich bei der fraglichen Norm jedoch um eine Art «Bagatellklausel», die für untergeordnete bauliche Massnahmen eine Grenze definiert, bis zu der die Bauherrschaft von einer Nachzahlungspflicht befreit ist.

Es ist aus Sicht des Gemeinderates nicht einzusehen, weshalb derjenige, der sein Bauvorhaben staffelt (und damit unter der Bagatellgrenze von 5% bleibt) besser behandelt werden soll als derjenige, der seine baulichen Massnahmen in einem Zug umsetzt und damit die 5%-Schwelle überschreitet. Den Gemeinden ist es aufgrund der Kann-Bestimmung im kantonalen Recht freigestellt, ob sie diese Bagatellgrenze haben wollen oder nicht. Mit vorliegender Teilrevision soll diese Bagatellgrenze nun aufgehoben werden, damit im Sinne der bisherigen Praxis weitergefahren werden kann.

Im Detail

- Anschlussgebühren bei Neu- und Umbauten werden jeweils gestützt auf die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. § 29 Abs 3 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) ermöglicht es den Gemeinden, bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5% keine Anschlussgebühr nachzufordern.
- Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin mit den § 7 Abs 2 (Abwasserbeseitigung) und des § 11 Abs 2 (Wasserversorgung) des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Gebrauch gemacht. Die 5% wurden jedoch nicht als Freibetrag taxiert, sondern so lange gestundet, bis die Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme 5% überschritt.
- Aufgrund des Urteils vom 14.01.22 des Verwaltungsgerichtes kann diese Praxis so nicht weiterverfolgt werden. Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 5% nicht gestundet würden, weshalb diese bei einer späteren Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme nicht mehr zu berücksichtigen seien. Das Verwaltungsgericht orientiert sich dabei primär am Wortlaut der kommunalen und kantonalen Bestimmungen, die keine solche Stundungsklausel enthalten und verweist auf die Gesetzesmaterialien, welche diesbezüglich auch keine anderen Anhaltspunkte liefern.
- Im Jahre 2012 war § 29 GBV Gegenstand einer Gesetzesrevision. Dabei wurde in Abs. 3 der bisherige Wortlaut «infolge Neu- oder Umbauten» ersetzt durch «bauliche Massnahmen», dies mit der Begründung, es spiele keine Rolle, ob es sich um einen An-, Um- oder Ausbau oder gar um einen Neubau handle (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. Juli 2012, RRB 2012/1519, S. 7).

Erwägungen des Gemeinderates

1. Bauliche Massnahmen führen zu einer Mehrbelastung des Wasser- und Abwassernetzes, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch eine Gebührennachforderung entsprechend abgegolten werden darf.
2. Es ist aus Sicht des Gemeinderates nicht einzusehen, weshalb derjenige, der sein Bauvorhaben staffelt (und damit unter der Bagatellgrenze von 5% bleibt) besser behandelt werden soll als derjenige, der seine baulichen Massnahmen in einem Zug umsetzt und damit die 5%-Schwelle überschreitet.
3. Im Ergebnis überzeugt das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht, weil dies (im Extremfall) dazu führt, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von 4.99% gar keine Gebührennachzahlung geschuldet ist, während bei einer Erhöhung um 5.01% auf dem gesamten Betrag Anschlussgebühren zu bezahlen sind.
4. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Aufhebung der 5%-Klausel, sodass künftig sämtliche baulichen Massnahmen, die zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme führen, die Nachzahlung von Anschlussgebühren nach sich ziehen.
5. Die erwähnte begriffliche Anpassung von "An- oder Umbauten" zu "baulichen Massnahmen" analog dem kantonalen Recht empfiehlt sich aufgrund der rechtssicheren Anwendung der Bestimmung.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin: Die Nachzahlungen von Anschlussgebühren bei Neu- und Umbauten wurden jeweils gestützt auf die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14.01.22 das kommunale Reglement entgegen der bisherigen Praxis der Gemeinde ausgelegt. Es ist aus Sicht des Gemeinderates nicht einzusehen, weshalb derjenige, der sein Bauvorhaben staffelt, besser behandelt werden soll als derjenige, der seine baulichen Massnahmen in einem Zug umsetzt und damit die 5%-Schwelle überschreitet. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Aufhebung der 5%-Klausel, sodass künftig sämtliche bauliche Massnahmen, die zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme führen, die Nachzahlung von Anschlussgebühren nach sich ziehen.

René Rudolf von Rohr gibt zu bedenken, dass die Gemeinde einerseits Förderbeiträge an energetische Massnahmen bezahlt, im Gegenzug diese jedoch nach Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme mit Anschlussgebühren wieder in Rechnung stellt. Aus seiner Sicht macht es keinen Sinn, Gelder von der einen in die andere "Hosentasche" zu verschieben.

Gemeindeverwalter: Die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme aufgrund von besonderen energetischen Massnahmen kann gemäss Kantonalem Recht bereits jetzt auf Antrag hin in Abzug gebracht werden. Da kantonales Recht über dem kommunalen Recht steht, muss dies hier nicht nochmals explizit geregelt werden.

Marc Häfliger will wissen, ob nach Inkraftsetzung der Teilrevision alle Anschlussgebühren, die weniger als 5% ausgemacht haben, nachfakturiert werden.

Gemeindeverwalter: Nach meinem Rechtsverständnis ist diese negative Rückwirkung nicht möglich. Somit gelten zurzeit für alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Anschlussgebühren die vom Verwaltungsgericht bestimmte Auslegung der aktuellen Bestimmungen. Konkret kann zurzeit grundsätzlich nur die letzte Einschätzung herangezogen werden. Bis die Teilrevision mittels Genehmigung durch den Kanton in Kraft tritt, können auch nur Differenzen über 5% in Rechnung gestellt werden. Nach Inkrafttreten werden alle Differenzen, gerechnet ab der letzten Einschätzung der Solothurner Gebäudeversicherung, verrechnet.

Bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wird beschlossen

Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren (gelb) des § 7 Abs 2 und des § 11 Abs 2 (Reglement und Anhang) werden beschlossen.

Änderungen im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133)

§ 7

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

¹ Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.

² Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge ~~An- oder Umbauten~~ **baulicher Massnahmen** erhöht, ist auf die Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten (Höhe siehe Anhang). ~~Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.~~

§ 11

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

¹ Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.

² Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge ~~An- oder Umbauten~~ **baulicher Massnahmen** erhöht, ist auf die Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten (Höhe siehe Anhang). ~~Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.~~

Änderungen im Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der
Einwohnergemeinde Selzach (S 134)

Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7

¹ Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 2'000.--.

² Die Gebühren betragen 2 % der gebührenpflichtigen Differenz **der Solothurner Gebäudeversicherungssumme**.

Wasserversorgungsanlagen

§ 11

¹ Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.--

² Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz **der Solothurner Gebäudeversicherungssumme**.

9990
4-2022

Abschluss

4. Jahresrechnung 2021
Jahresrechnung 2021
4.1 Bericht zur Jahresrechnung 2021
4.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates
4.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
4.4 Genehmigung der Jahresrechnung 2021

	Rechnung 2021	Rechnung 2020
Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	17'717	19'346
Gesamtertrag	18'055	20'119
Jahresergebnis	338	773
Steuereinnahmen nat. Pers.	8'915	8'871
Steuereinnahmen jur. Pers.	1'761	2'158
Übrige Steuereinnahmen	608	410
Gesamtabschreibungen (inklusive Spezialfinanzierung)	564	544
<i>(Angaben jeweils in CHF 1'000)</i>		
Investitionsrechnung		
Investitionsausgaben	3'393	1'684
Investitionseinnahmen	659	184
Nettoinvestitionen	2'734	1'500
<i>(Angaben jeweils in CHF 1'000)</i>		
Weitere Kennzahlen		
Steuerfuss nat. Pers.	108%	108%
Steuerfuss jur. Pers.	113%	113%
Selbstfinanzierungsgrad	42.41%	- 43.02%
Eigenkapitaldeckungsgrad	125.24%	111.40%
Netto-Vermögen pro Kopf (in CHF)	4'602	5'121

4.1. Bericht zur Jahresrechnung 2021

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Selzach schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 340'000.- ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund 1 Million Schweizerfranken (MCHF).

Das um rund MCHF 1.3 bessere Rechnungsergebnis hat verschiedene Ursachen:

So wurden beispielsweise deutliche Minderaufwände im Transferaufwand beim Zweckverband Schulkreis BeLoSe (- MCHF 0.3) und bei der Sozialregion Oberer Leberberg (- MCHF 0.1) verzeichnet.

Beim Fiskalertrag konnte gesamthaft eine Steigerung von rund MCHF 0.3 verbucht werden. Der Vorbezug der natürlichen Personen (+ MCHF 0.3) ist hierbei der Hauptgrund für die Abweichung nach oben. Bei den juristischen Personen wurde der Minderertrag der Steuern aus den Vorjahren (- MCHF 0.2) durch den Mehrertrag bei den Sondersteuern (+ MCHF 0.3) kompensiert. In Abhängigkeit der Veranlagungen der natürlichen Personen und der Firmen kann sich dieser Saldo mit Wirkung auf die nächstjährige Rechnung noch stark verändern (durch allfällige Nachforderungen oder Rückzahlungen gegenüber zu tief oder zu hoch veranlagten Vorbezügen).

Zusammen mit den Minderaufwendungen beim Personalaufwand (- MCHF 0.1) und beim Sachaufwand (- MCHF 0.4) lassen sich die Abweichungen gegenüber dem Budget erklären.

Trotz des guten Ergebnisses sollte im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung Folgendes im Auge behalten werden:

- Die Minderaufwendungen im letzten Jahr dürften nicht nachhaltig sein. So wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie Ausgaben nicht getätigt, die nach der Pandemie wieder anfallen werden (im Schulbereich, Beitrag an Sommeroper, Personalanlässe, Seniorenreise, etc.).
- Der Konflikt in der Ukraine wird Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Ausgaben im Bereich der Bildung und der Sozialen Sicherheit haben, die zurzeit noch nicht beziffert werden können.
- Durch die Annahme des Gegenvorschlages zur Steuerinitiative "jetz si mir draa" werden der Gemeinde ab 2023 schätzungsweise jährlich MCHF 0.4 an Steuereinnahmen fehlen. Wäre der Gegenvorschlag schon in diesem Jahr in Kraft gewesen, wäre ein Aufwandüberschuss entstanden.
- Die Einwohnergemeinde wurde im Jahr 2021 mit rund MCHF 1 via Finanzausgleich entlastet. Dieser Ausgleich wurde eingeführt, weil die Gemeinde durch Annahme der Steuerreform 2020 hohe Steuerausfälle bei den Steuern der juristischen Personen zu verkraften hat. Diese Ausgleichszahlungen werden im Jahr 2027 das letzte Mal gewährt und nehmen bis dahin kontinuierlich ab. Verglichen zu heute werden der Gemeinde somit MCHF 1 fehlen.
- Im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskonzept wird die Erstellung eines Oberstufenzentrums diskutiert. Unabhängig vom Ergebnis der Diskussion zeichnet sich durch die Entwicklung der Schülerzahlen ein deutlicher Investitionsbedarf im Bereich der Schulliegenschaften ab, der künftig finanziert werden muss.

Fazit

Aufgrund

- der Minderausgaben, bedingt durch die COVID-19-Pandemie,
- der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten,
- der Einbussen infolge der angenommenen Steuerinitiative zu Gunsten der natürlichen Personen,
- der Abnahme der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich,
- des sich abzeichnenden Investitionsbedarfs,

ist das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2021 mit Vorsicht zu geniessen.

Das derzeitige Eigenkapital von rund MCHF 20 wird helfen, die sich abzeichnende finanzielle "Durststrecke" durchzustehen, ohne dass der Steuerfuss sofort und stark erhöht werden muss oder empfindliche Einbussen bei den Leistungen, beispielsweise in den Bereichen Alter und Bildung, hingenommen werden müssen.

7101 Spezialfinanzierung Wasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Wasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 69'000 mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 10'000 ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) verringert sich entsprechend (total inkl. Werterhalt MCHF 1.8). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 101'000. Auch im Jahr 2021 konnte aufgrund der COVID-19-Pandemie die Auswechslung der Wasseruhren nicht wie geplant stattfinden (- CHF 44'000). Auch werden die neu erstellten Anlagen erst im Jahr 2022 fertiggestellt, weshalb die prognostizierten Abschreibungen von CHF 25'000 noch nicht belastet wurden. Aufgrund des Verhältnisses zwischen Aufwandüberschuss und Eigenkapital kann die Entwicklung, wie bereits im Vorjahr, weiter beobachtet werden, ohne direkt Massnahmen zu ergreifen.

7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abwasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 171'000 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 130'000 ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich somit auf MCHF 3. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von rund CHF 63'000. Grund für die Abweichung ist der kleinere Unterhalt an der Kanalisation (- CHF 41'000) und die tiefere Einlage in den Werterhalt (- CHF 18'300). Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung wird helfen, künftige Investitionen, wie beispielsweise das im Bau befindliche Regenrückhaltebecken, zu tragen. Dieser Bau wird im Rechnungsjahr 2022 abgeschlossen.

7301 Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 13'000 ab. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 184'000. Bei dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet. Aufgrund des Abschlusses drängen sich keine Massnahmen auf.

8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von rund CHF 44'000 ab. Das Eigenkapital beträgt neu rund CHF 314'000. Die Spezialfinanzierung Fernwärme entwickelt sich seit Jahren positiv, weshalb der Gemeinderat in diesem Jahr, mit Wirkung auf das Rechnungsjahr 2022, eine Gebührensenkung beschlossen hat.

4.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates

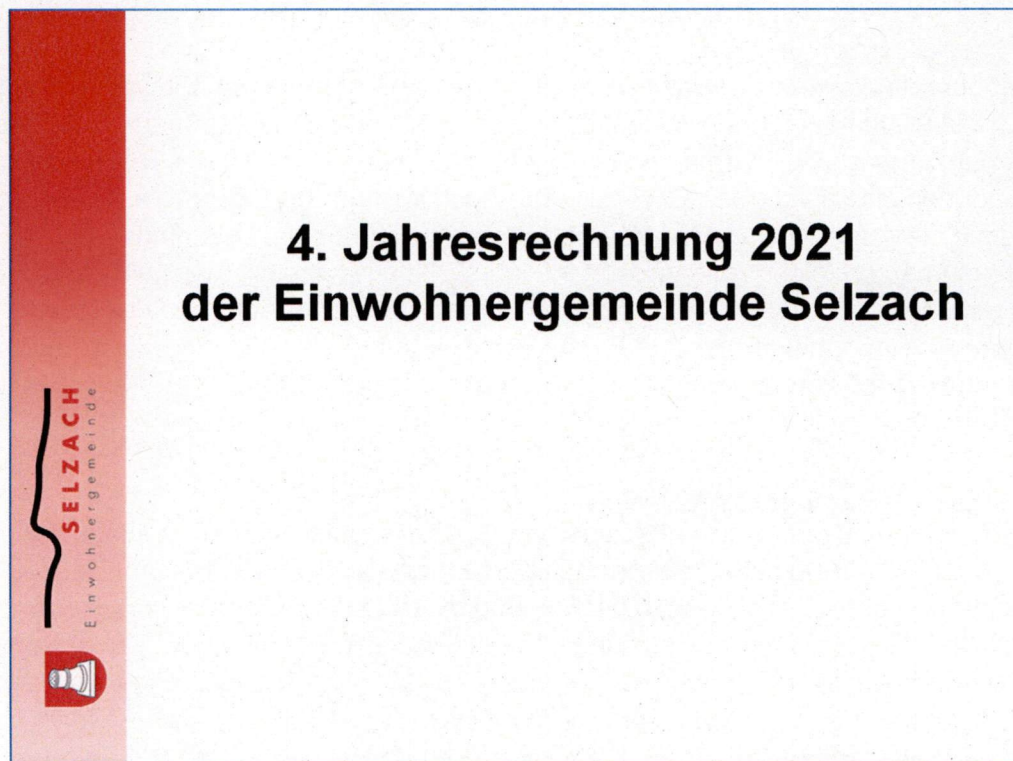
4.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

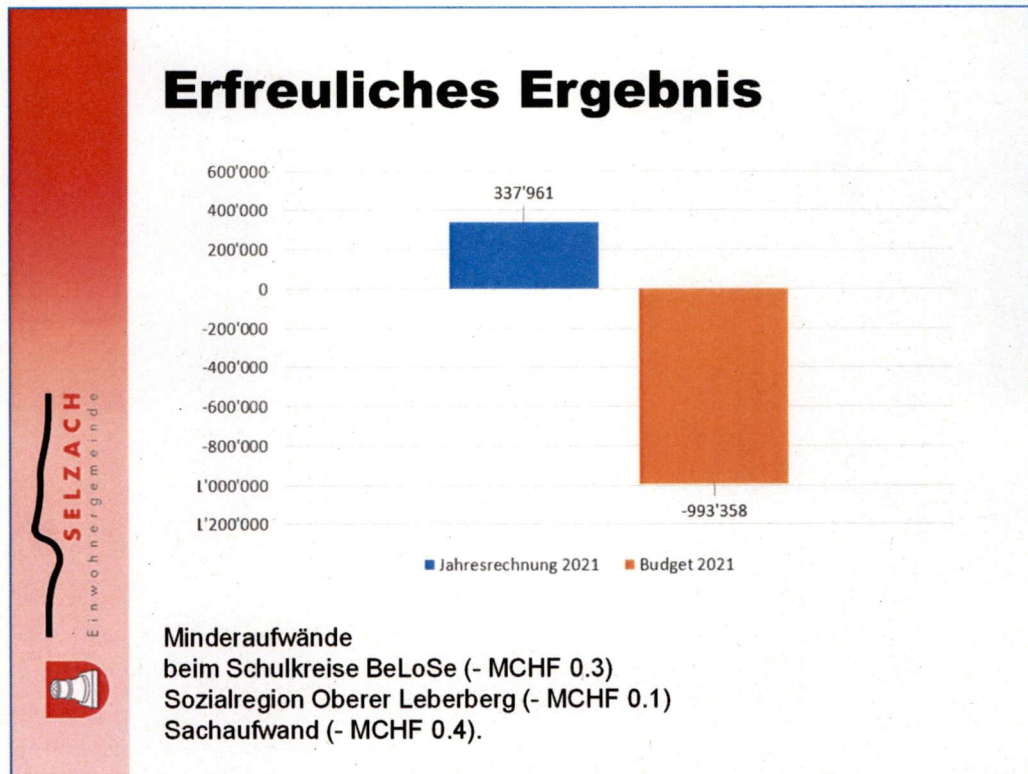
Die detaillierte Auflistung der Nachtragskredite ist ab Seite 17 (Beschluss und Antrag) und ab Seite 54 (Nachtragskreditkontrolle) in der separat erhältlichen Dokumentation zur Jahresrechnung 2021 einsehbar.

4.4 Genehmigung der Jahresrechnung 2021

Der entsprechende Genehmigungsantrag des Gemeinderates ist untenstehend aufgelistet.

Der Gemeindeverwalter erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Jahresrechnung 2021:



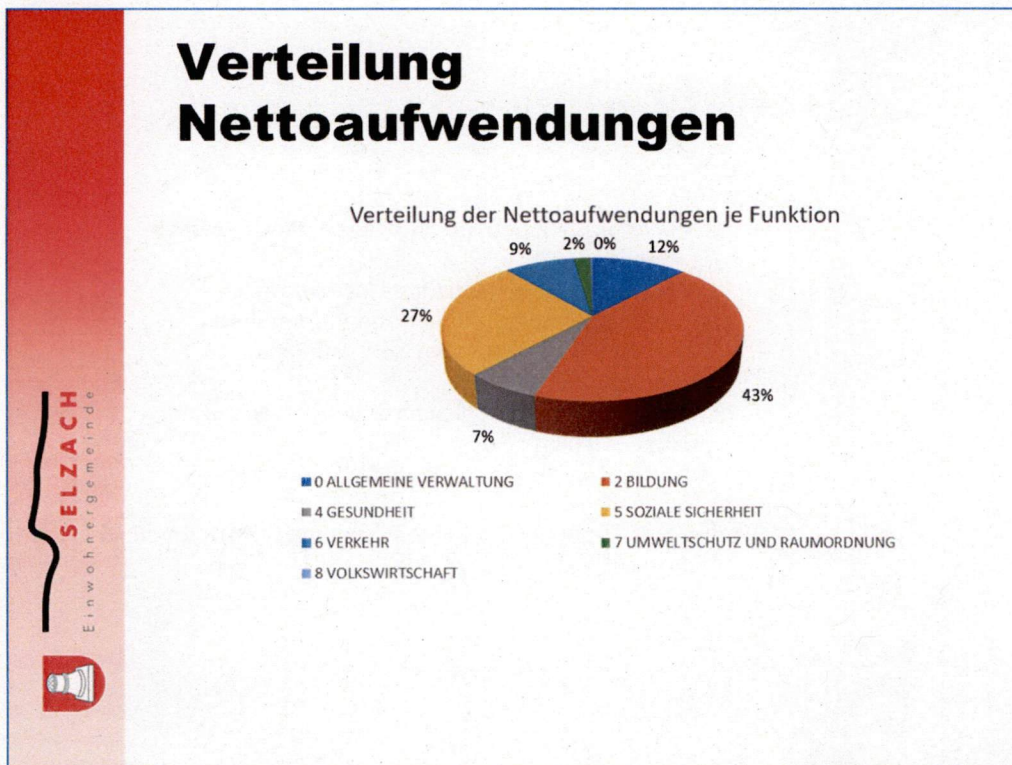
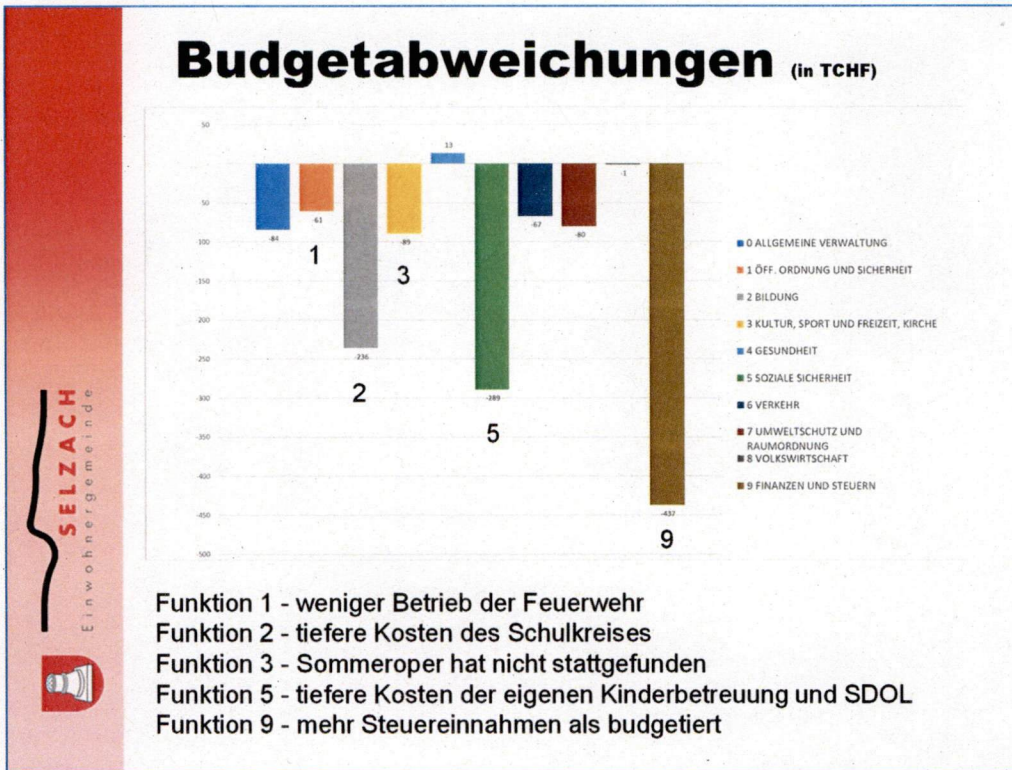


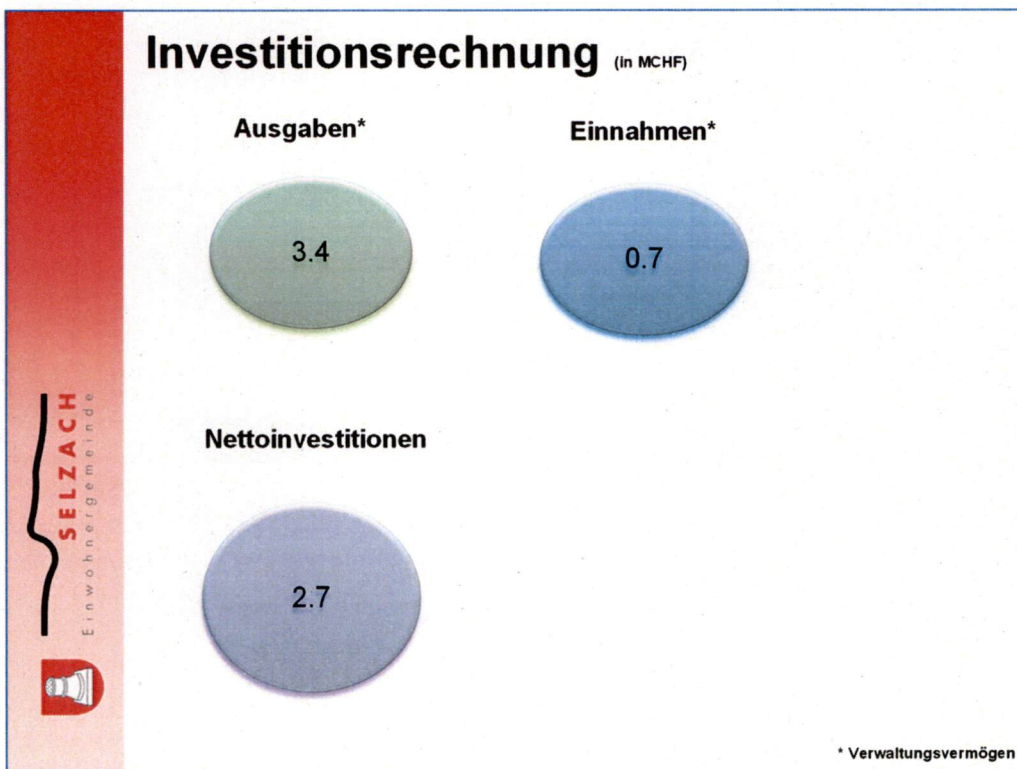
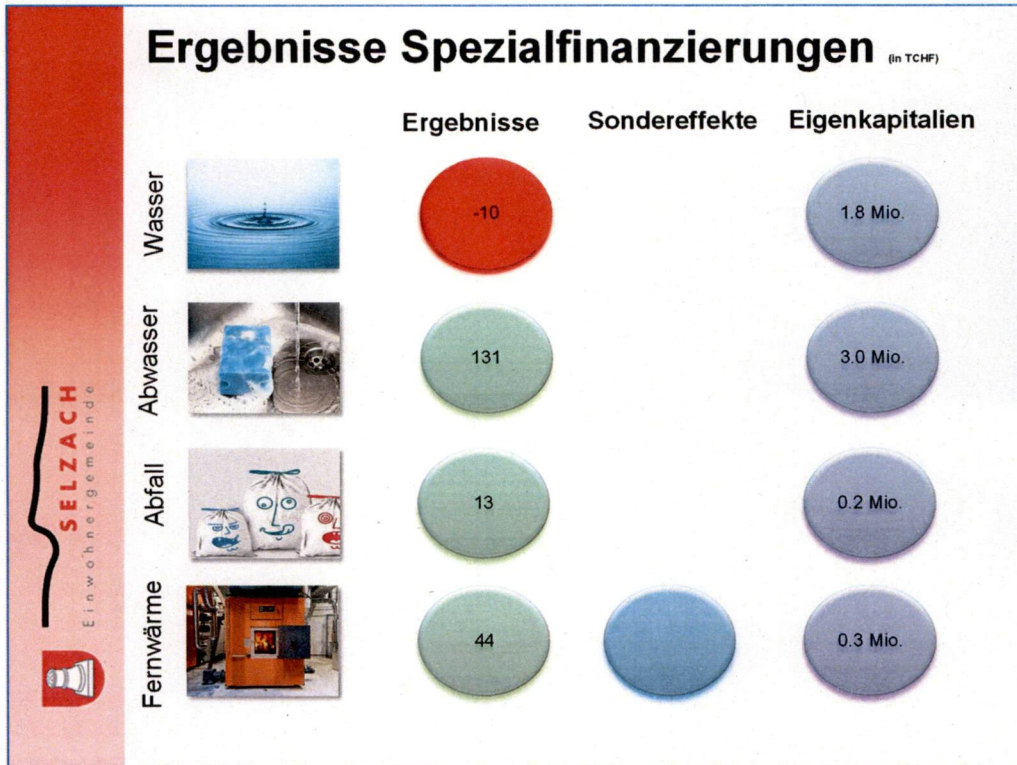
aber...

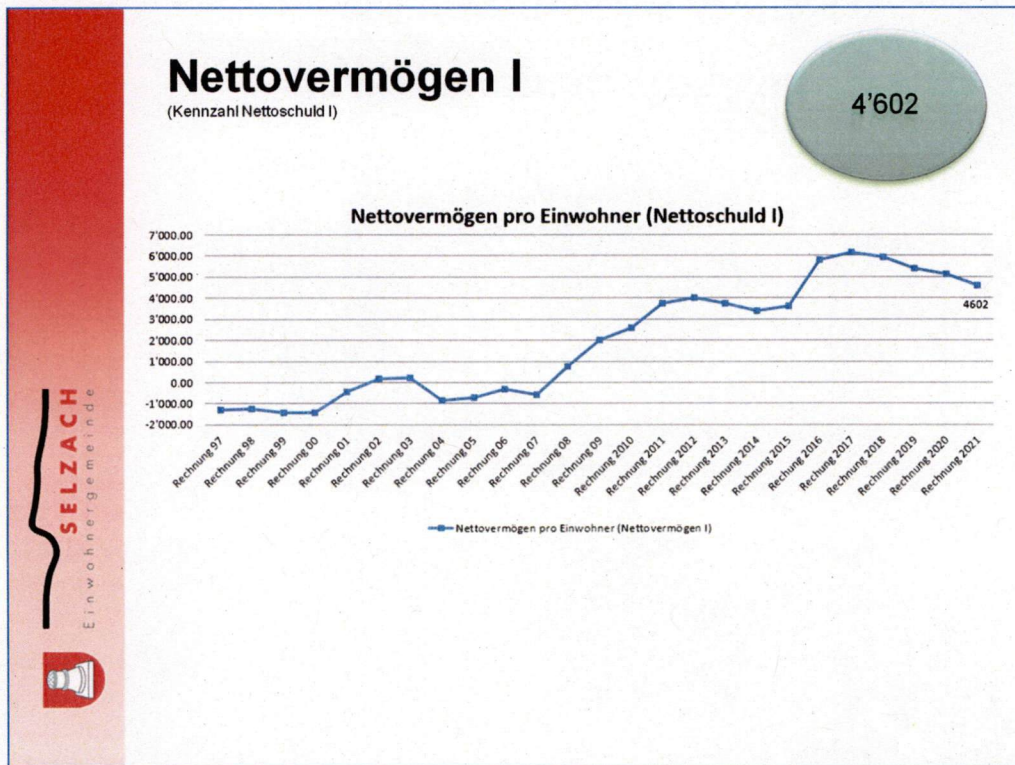
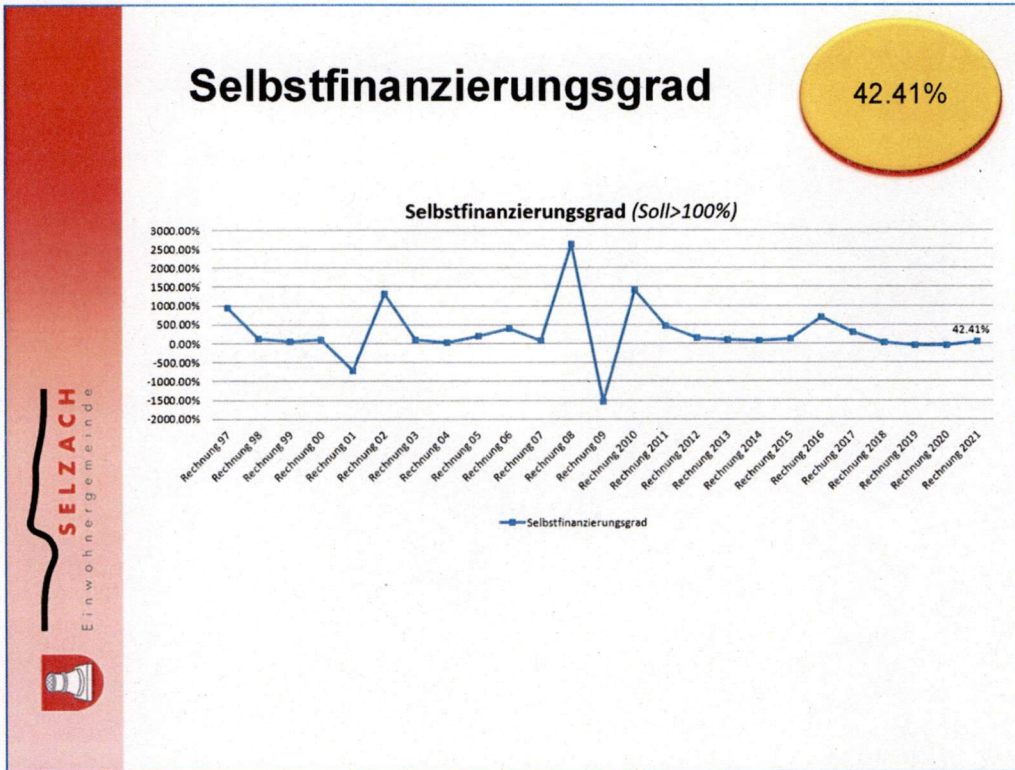
aufgrund

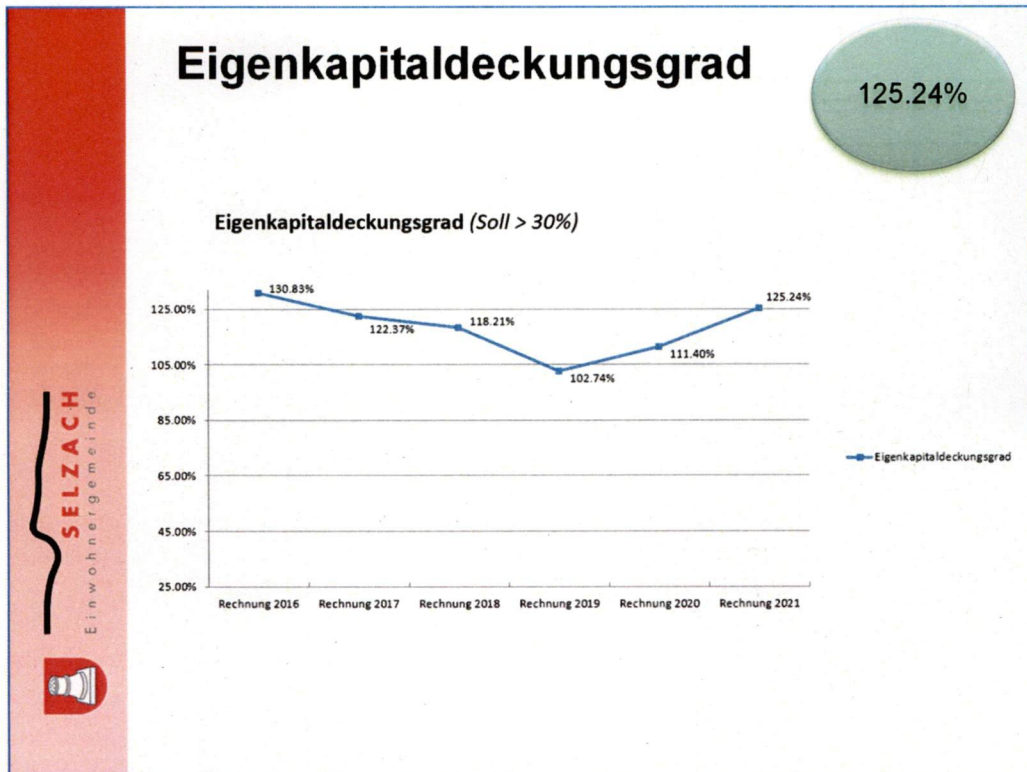
- der Minderausgaben, bedingt durch die COVID-19-Pandemie
- der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten
- der Einbussen aufgrund der angenommenen Steuerinitiative zu Gunsten der natürlichen Personen
- der Abnahme der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich
- des sich abzeichnenden Investitionsbedarfs

ist das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2021 mit Vorsicht zu geniessen.









Antrag des Gemeinderates

1. Nachtragskredite

Kenntnisnahme von

- TCHF 1'507 gebundenen und dringlichen Nachtragskrediten
- TCHF 147 Nachtragskrediten in der Kompetenz des GR

Genehmigung von

- TCHF 130 Nachtragskrediten

2. Jahresrechnung

Ergebnisverwendung (TCHF 340)

- TCHF 340 Einlage in das Eigenkapital



Antrag des Gemeinderates

Spezialfinanzierungen

- TCHF 10 Aufwandüberschuss SF Wasserversorgung
- TCHF 131 Ertragsüberschuss SF Abwasserbeseitigung
- TCHF 13 Ertragsüberschuss SF Abfallbeseitigung
- TCHF 44 Ertragsüberschuss SF Fernwärme

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung diese zu beschliessen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2021 zu beschliessen.

SELZACH
Einwohnergemeinde



Eintreten wird beschlossen

Hans-Peter Hadorn erkundigt sich, wo die Detailliste der Nachtragskredite eingesehen werden konnte.

Die Gemeindepräsidentin erklärt, dass diese in der Dokumentation zur Jahresrechnung ersichtlich war. Diese konnte bei der Gemeindeverwaltung vorgängig bezogen oder unter www.selzach.ch heruntergeladen werden.

Bei 1 Enthaltung wird beschlossen.

1. Nachtragskredite

1.1. Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Dringliche und gebundene Nachtragskredite gem. Dokumentation zur Jahresrechnung

CHF 1'506'591

1.2. Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 38 Abs 4 lit d der Gemeindeordnung

Nachtragskredite gem. Dokumentation zur Jahresrechnung

CHF 147'283

1.3. Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

Nachtragskredite gem. Dokumentation zur Jahresrechnung

CHF 130'021

Antrag

Diese Nachtragskredite werden zur Kenntnis genommen, resp. beschlossen.

2. Jahresrechnung**2.1. Allgemeiner Haushalt**

	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	17'716'828
		Gesamtertrag	CHF	18'054'789
		Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung	CHF	337'961
2.1.1.	Ergebnisverwendung	Einlage in Eigenkapital	CHF	337'961

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gewinnverwendung gemäss Antrag 2.1.1. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf CHF 20'459'625.

	Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'392'615
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	659'091
		Nettoinvestitionen	CHF	2'733'524

	Bilanz	Bilanzsumme	CHF	35'660'475
--	--------	--------------------	------------	-------------------

2.2	Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	10'222
		Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	130'772
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	12'699
		Fernwärme	Ertragsüberschuss	CHF	44'413

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

		Wasserversorgung	Verpflichtung (+)	CHF	1'299'263
		Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+)	CHF	1'532'253
		Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+)	CHF	184'493
		Fernwärme	Verpflichtung (+)	CHF	314'388

2.3. Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

3. Antrag

Die vorliegende Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Selzach wird beschlossen.

0120 Exekutive
5-2022

5. Mitteilungen und Verschiedenes Mitteilungen und Verschiedenes

Durchfahrt der Tour de Suisse vom 14.06.22	Die Gemeindepräsidentin weist auf die morgige Durchfahrt der Tour de Suisse hin und bittet um Rücksichtnahme und Vorsicht.
Geschäftsbericht Alterszentrum Baumgarten AG	Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass der Geschäftsbericht heute aufliege. Weitere Exemplare können auch bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden
Zukunft Pfarreizentrum	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass für die Planung der Zukunft Pfarreizentrum eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der röm. kath. Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde eingesetzt wurde. Diese wird von einem externen Berater unterstützt. Weitere Infos folgen im Dezember 2022.
Stand der Ortsplanung	Die Gemeindepräsidentin orientiert über die Infos zur Ortsplanung auf der www.selzach.ch und im Dorfblitz. Der Gemeinderat werde die Unterlagen der Ortsplanung am 30.06.22 zur Vorprüfung an den Kanton verabschieden. Sie erwähnt, dass sie auf einen Vorprüfungsbericht innerhalb eines halben Jahres hofft.
Seniorenfahrt 2022	Die Gemeindepräsidentin gibt bekannt, dass die Seniorenfahrt am 24. Juni nicht stattfindet. Es ist für den 9. Oktober 2022 ein Sonntags-Brunch im Pfarreizentrum geplant.
Neuer Bauverwalter Reto Zünd	Die Gemeindepräsidentin gibt Reto Zünd das Wort, der sich kurz persönlich vorstellt. Weiter informiert sie, dass der jetzige Bauverwalter, Thomas Leimer , im November in Pension gehe. Die Verabschiedung sei zu einem anderen Zeitpunkt geplant.

	<p>Reto Zünd informiert über seinen beruflichen Werdegang. Er weist darauf hin, dass er beim Amt für Umwelt im Bereich Gewässerschutz gearbeitet hat. Er orientiert, dass er ab dem 1. Juni das neue Amt übernommen hat. Er macht beliebt, bei Anliegen unkompliziert auf die Bau- und Werkverwaltung zu kommen.</p>
Mutterschaftsurlaub der Stv. Gemeindeverwalterin	<p>Die Gemeindepräsidentin informiert stolz, dass sie Grossmutter werde und Tanja Spycher, Stv. Gemeindeverwalterin, deshalb kurz vor und während dem Mutterschaftsurlaub von unserem ehemaligen Finanzverwalter Heinz Schaad vertreten werde. Tanja Spycher wird nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit wieder in einem Teilpensum aufnehmen.</p>
Aushilfe beim Schalterdienst und freie Stelle im Frontoffice	<p>Die Gemeindepräsidentin orientiert über die Aushilfeinsätze von Maria Leimer, die gelegentlich beim Postschalter aushilft. Zudem werde aufgrund der erwähnten mutterschaftsbedingten Pensenreduktion zurzeit ein/e Mitarbeiter/in im Frontoffice mit einem Pensum von 45% gesucht.</p>
Sommermusical 2022	<p>Die Gemeindepräsidentin gibt bekannt, dass die Tickets für das Sommermusical "der Mann von la Mancha" bereits erhältlich sind. Die Aufführungen finden vom 05.08. – 21.08.22 im Passionsspielhaus statt.</p>
Chilbi 2022	<p>Die Gemeindepräsidentin macht beliebt, nächstes Wochenende vom 17.06. – 19.06.22 die Chilbi zu besuchen und die Dorfvereine so zu unterstützen. Zudem weist sie auf den Umgang der röm. kath. Kirche hin.</p>
Datum der Budget-Gemeindeversammlung	<p>Die Gemeindepräsidentin orientiert über das Datum der Budget-Gemeindeversammlung vom 12.12.22.</p>
Schliessung Gemeindeverwaltung	<p>Die Gemeindeverwaltung und die Postagentur werden am 17.06.22, dem Freitag nach Fronleichnam, geschlossen bleiben.</p>

Beat Bürgin: Wir haben heute nur 2 Sätze gehört zum Stand der Ortsplanungsrevision. Ich möchte wissen, wo man noch mehr Informationen bekommt und wer in der Arbeitsgruppe teilnimmt.

Gemeindepräsidentin: Zurzeit sind die meisten Punkte noch nicht öffentlich und dürfen nicht kommuniziert werden. Die Mitwirkung der Bevölkerung findet erst nach der Vorprüfung durch den Kanton statt.

Im Anschluss zählt **die Gemeindepräsidentin** die Mitglieder und ihre Funktionen der Arbeitsgruppe Ortsplanung auf und bitte um etwas Geduld.

Karl Tschümperlin: Die Gemeinde informiert zu wenig über Themen, die die Zukunft betreffen. Zudem müssen wir aufpassen, dass wir die Erinnerungen an das, was in der Vergangenheit alles passiert ist, nicht verlieren. Wir haben unter der Bahnlinie eine Situation, die nicht optimal ist. Vor 60 Jahren wurde die Witi saniert. Vorher haben oft Überschwemmungen stattgefunden. Aus Respekt sollte sorgsamer mit der Witi-Landwirtschaftszone umgegangen werden. Auch weiss ich nicht, wo der Gedenkstein hingekommen ist. Selzach ist zwischen Grenchen und Solothurn und weiss nicht, wohin es hingehört. Das Pfarreizentrum ist ebenfalls ein grosses Sorgenkind. Ich möchte vorher informiert werden und nicht erst, wenn es bereits passiert ist. Der Friedhof hat eine spezielle Situation. Dieser ist nicht bei der Kirche, weil man damals eine neue Kirche geplant hatte, jedoch nie baute. Der Friedhof wird zum Teil, in Bezug auf die Aufbahnhalle, "missbraucht". In Solothurn gab es einen Friedhofstag. Man müsste den Friedhof wieder attraktiver machen. Der Friedhof sollte beispielsweise umzäunt werden, damit Hunde und Katzen nicht auf den Friedhof gelangen können. Das Bestattungswesen gehört zur Einwohnergemeinde. Früher waren in den Friedhofskommissionen kirchliche Vertretungen vorgesehen. Ich mache beliebt, diese Strukturen anzuschauen.

Monika Hubler, Präsidentin der röm. kath. Kirche: Es gibt Jugendliche, die auf dem Friedhof Partys machen. Das geht gar nicht.

Gemeindepräsidentin: Ich werde die Polizei entsprechend informieren, damit hier mehr Kontrollen durchgeführt werden. Ich möchte von **Karl Tschümperlin** wissen, bei welchen Themen ihm die Informationen fehlen?

Karl Tschümperlin: Der Chapf wurde aufgefüllt. Irgendwann sollten die Einwohner wissen, wie hoch der Chapf noch werden darf. Wir haben dort Bäume, die kritisch sind. Der Chapf hat zudem früher anders ausgesehen.

Die Gemeindepräsidentin macht **Karl Tschümperlin** beliebt, Fragen künftig direkt zu klären.

Karl Tschümperlin wünscht sich mehr aktive Informationen von Seiten der Gemeinde.

Thomas Leimer, Bauverwalter: Kommt bitte vorbei, wenn ihr Fragen habt. Die Gedenksteine in der Witi sind natürlich noch hier. Ein Gedenkstein in die "Fröschern" versetzt. Der Chapf dient der Einwohnergemeinde bei eigenen Projekten, Deponiegebühren zu sparen. Das Amt für Umwelt kontrolliert den Chapf genau, sodass dieser wieder renaturiert werden kann. Bei den Drainageleitungen möchte ich auf das Buch der "Vereinigung für Heimatpflege Büren" mit dem Titel "Achtung Natur" hinweisen. Dieses gibt einen beeindruckenden Einblick in die Geschichte der Witi. Ich bin mit **Karl Tschümperlin** einig, dass altes Wissen konserviert werden muss. Ich mache ihm deshalb beliebt, dieses in geeigneter Form festzuhalten, beispielsweise bei der laufenden Überarbeitung der Dorfchronik.

Reto Zünd, Bauverwalter: Als ich mein Amt angetreten habe, ist mir der schöne Standort des Friedhofes direkt beim Kindergarten aufgefallen. Ich würde auch die positiven Seiten der Anlagen im Auge behalten.

Gemeindepräsidentin: Mit der Frage, wo die Gemeinde "hin will", setzt sich der Gemeinderat zurzeit im Zuge der Legislaturplanung auseinander, er wird sich hierzu ein nächstes Mal am 02. Juli 2022 treffen und unterhalten.

Nachdem **keine** weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich **die Gemeindepräsidentin** bei den Anwesenden, wünscht eine schöne Sommerzeit und lädt zum traditionellen Apéro.

Schluss der Versammlung um 20.45 Uhr.

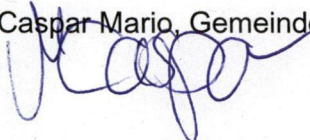
Selzach, den 15.06.2022

Einwohnergemeinde Selzach

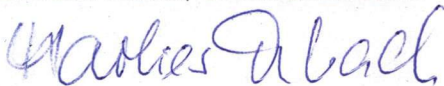
Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin:



Caspar Mario, Gemeindeverwalter:



Dubach Marlis, Stimmzählerin:



Häfliger Philipp, Stimmzähler:

